

# Deutsche Zeitschrift für die gesamte Gerichtliche Medizin. Referatenteil.

Redigiert von P. Fraenckel und O. Sprinz, Berlin.

19. Band, Heft 2

S. 65—128

## Allgemeines.

• F. Strassmanns Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Hrsg. v. Georg Strassmann. Unter Mitwirkung v. F. Strassmann. 2. vollst. umgearb. Aufl. Stuttgart: Ferdinand Enke 1931. VII, 463 S., 1 Taf. u. 83 Abb. RM. 27.—.

Nicht immer ist die Vielzahl der Auflagen eines Buches ein Beweis seines Wertes, noch weniger die Einzahl ein Zeichen seines Unwertes. Das Strassmannsche Lehrbuch gibt eine augenfällige Bestätigung dieses Satzes. Seit 1895 ist es aus hier nicht zu erörternden Gründen bei der 1. Auflage geblieben, obwohl es in hervorragender Weise sowohl den wissenschaftlichen als praktischen Bedürfnissen Lernender und Erfahrener entsprach. In vielen Beziehungen ist und bleibt es unveraltet wegen des in ihm lebenden Geistes der klassischen gerichtlichen Medizin. In äußeren Dingen, namentlich den behandelten Zweigen des Faches, der berücksichtigten Gesetzgebung und Rechtsprechung, der Technik, kasuistischen Erfahrung deckte es natürlich seit langem nicht mehr den jetzigen Gebietsumfang. Die neue Auflage, die nun der im Fache vielseitig bewährte Sohn des Verf. herausgegeben hat, hatte die schwierige Aufgabe, unter den Forderungen der Zeit auf einem um fast ein Drittel verringerten Raume den vermehrten Wissensstoff zu bringen. Als 2 neue Hauptabschnitte sind die ärztliche Rechts- und Gesetzeskunde und die versicherungsrechtliche Medizin eingefügt, der übrige Inhalt als „Spezieller gerichtsarztlicher Teil“ in 9 Kapiteln zusammengefaßt, von denen die über die Vergiftungen und über die gerichtliche Psychiatrie von F. Strassmann selbst stammen. Daß der notwendigen Beschränkung die ältere Kasuistik und Literatur zum Opfer fallen mußten, daß die zur Zeit noch fließenden ärztlichen Fragen des Strafvollzuges nicht behandelt werden konnten, ist bei dem Charakter als Lehrbuch gerechtfertigt. Daß ferner allgemeine Erörterungen und persönliche Auffassungen stark zurücktreten mußten, ist verständlich. Die große Aufgabe, die zahlreichen Einzelheiten in knapper, verständlicher Weise vorzutragen, ist durchweg erfüllt, zum Teil mit ganz besonderem Geschick, wie z. B. bei den Blutgruppen; kasuistische Erläuterungen aus der Literatur und aus der reichen eigenen Erfahrung sind als wichtige Belege in großer Zahl kurz eingefügt. Die beiden von F. Str. verfaßten Kapitel berücksichtigen in der gewohnten Klarheit von hoher Warte auch die neuen Erfahrungen und Probleme. Die jetzt größtentheils der Breslauer Sammlung entnommenen Abbildungen sind gut gewählt, ihre Ausführung, wie überhaupt die Ausstattung sehr befriedigend. Der Fortfall der üblichen Spektraltafel zum Blutnachweis ist allerdings bedauerlich und entspricht nicht der sonstigen Vollständigkeit. Die Abbildung zur Oxalsäurevergiftung müßte künftig durch die beweisendere der Oxalate in der Magenschleimhaut ersetzt werden, wo sie durch oxalsäurehaltige Nahrung oder durch postmortale Zuführung nicht entstehen. Zur Behandlung des Textes hat man den Wunsch, die Literaturzitate ganz in Fußnoten untergebracht zu sehen, damit die Übersicht nicht durch die gesperrten Autorennamen erschwert wird, dafür aber in der Auffindung der berührten Themen durch Druck und Gliederung noch besser unterstützt zu werden. Auch die Verlegung von Unwichtigerem, Ungeklärtem, von Rezepten für Reagenzien, Konservierungslüssigkeiten und ähnlichen technischen Dingen aus dem Haupttext in Petitätsätze wäre zu empfehlen. Doch dies sind kleine Äußerlichkeiten, die den inneren Wert des Buches nicht mindern. Es bleibt auch in der neuen kurzen und doch erweiterten Form, was es war, ein ausgezeichneter, zuverlässiger Führer durch das große Gebiet der gerichtlichen Medizin sowohl für den Studenten als für den Sachverständigen und den gelegentlich Rat suchenden Praktiker. Möge es den Erfolg finden, den es verdient!

P. Fraenckel (Berlin).